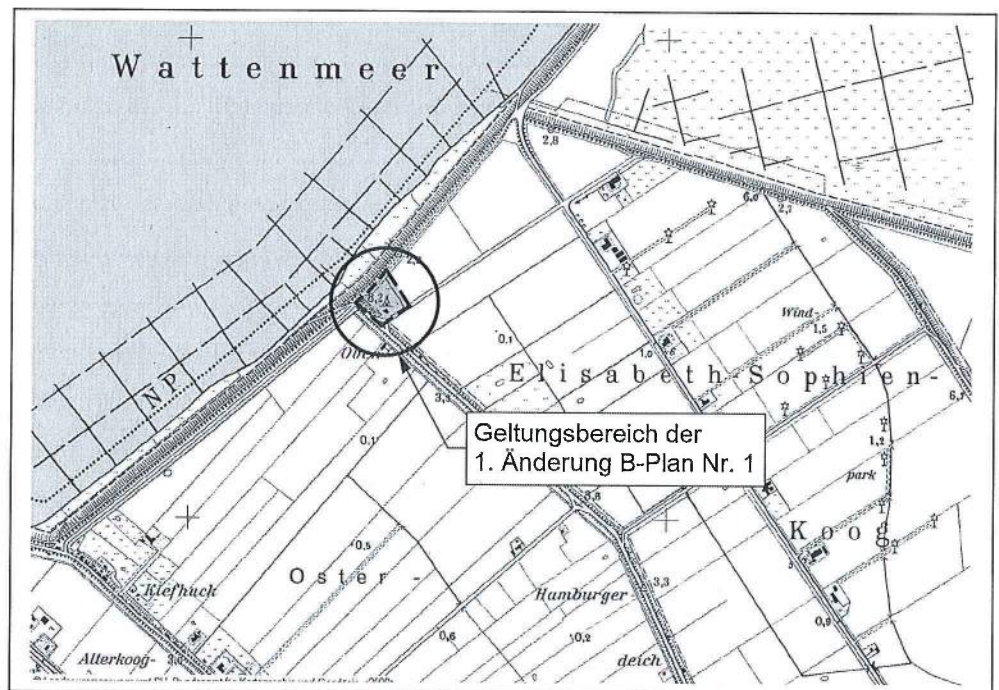


Gemeinde Elisabeth- Sophien-Koog

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Campingplatz“

Begründung



Übersichtsplan

Auftraggeber: **Gemeinde Elisabeth-
Sophien-Koog**
Kreis Nordfriesland

Planung: Planungsgruppe
O L A F · Bonin-Körkemeyer®
Inhaber:
Dipl.-Ing. Michael Mäurer
Landschaftsarchitekt bdla

Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 04847/980
Fax: 04847/483
e-mail: info@olaf.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Michael Mäurer
Dipl.-Ing. Christina Berndt

Stand: Satzungsfassung

I N H A L T

BEGRÜNDUNG	3
1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Ziel der Planung	3
1.2 Lage und Umfang des Plangebietes	3
1.3 Rechtsgrundlagen	3
1.4 Verfahren	4
2 Städtebauliche Ausgangssituation	5
2.1 Umgebung des Plangebietes	5
2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes	5
2.3 Erschließung	5
2.4 Grünflächen, Natur und Landschaft	5
3 Inhalte des Planes	6
3.1 Städtebauliches Entwurfskonzept	6
3.2 Flächenbilanz	6
3.3 Bauflächen	7
3.3.1 Art der baulichen Nutzung	7
3.3.2 Maß der baulichen Nutzung	8
3.3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	9
3.4 Verkehrserschließung	9
3.5 Technische Ver- und Entsorgung	9
3.5.1 Wasser, Schmutzwasser und Regenentwässerung	9
3.5.2 Elektroenergieversorgung	9
3.5.3 Löschwasser	9
3.5.4 Telekommunikation	10
3.5.5 Müllentsorgung	10
3.6 Immissionsschutz	10
3.7 Grünplanung, Natur und Landschaft	10
3.8 Hinweise	10
3.8.1 Bodendenkmalpflege	10
3.8.2 Küsten- und Hochwasserschutz	11
4 Artenschutzrechtliche Beurteilung des Planvorhabens	12
4.1 Kurzdarstellung des Vorhabens	12
4.2 Vorkommen Anhang IV Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet	13
5 Biotopschutz	15
6 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	15



6.1	Beschreibung des Eingriffs	15
6.2	Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen	16
6.3	Bilanzierung.....	16
6.4	Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen	18
7	Kosten der Planrealisierung	19



Begründung

1 Einleitung

Die Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog hat die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Campingplatz“ beschlossen.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Um den ständig steigenden Ansprüchen der Gäste an einen Campingplatz, der zeitgemäß genutzt werden kann und gern angefahren wird, gerecht zu werden, sind verschiedene Umbaumaßnahmen erforderlich, die mit den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 nicht umzusetzen sind. Weiterhin ist es notwendig, die Festsetzungen bezüglich der zulässigen Wohnung für Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen bzw. Betriebsinhaber oder Betriebsleiter angemessen an heutige Wohnstandards anzupassen.

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 im Jahr 2005 beschlossene Erweiterung des Campingplatzes ist bisher nicht erfolgt.

Durch die Änderung des Bebauungsplans möchte die Gemeinde dem Campingplatzbetreiber die Möglichkeit geben, dringend erforderliche Maßnahmen zur Modernisierung durchführen zu können.

Der Küstenraum um die Gemeinden Nordstrand und Elisabeth-Sophien-Koog ist in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP-Entwurf 2018) als Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung eingestuft worden. Mit dieser Ausweisung soll auf eine qualitätsorientierte Weiterentwicklung des Tourismus hingewirkt werden, die sowohl die natürlichen Grundlagen als auch die Wettbewerbsfähigkeit des schleswig-holsteinischen Tourismus sichert. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebots beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben.¹

1.2 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 26.636,3 m² und befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog im Norden Nordstrands. Es umfasst das Flurstück 6 und teilweise die Flurstücke 4, 7 und 12 der Flur 14 der Gemarkung Elisabeth-Sophien-Koog.

1.3 Rechtsgrundlagen

Für das Bauleitplanverfahren finden folgende Vorschriften Anwendung:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

¹ Entwurf 2018 – Fortschreibung Landesentwicklungsplan S-H (LEP-Entwurf 2018), Kapitel 4.7



- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Regionalplan für den Planungsraum V, 2002
- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG S-H) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (GVOBl. 2010, S.301), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 02. Mai 2018 (GVOBl. S. 162)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Satzungen der Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juni 2016 (GVOBl. S. 369)

1.4 Verfahren

Die Änderung des Bebauungsplans soll gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Art der Nutzung werden lediglich geringe Anpassungen vorgenommen.

Um dem Betriebsinhaber einen größeren Spielraum bzgl. der Lage der Betriebswohnung zu ermöglichen, wird im Bereich „SO A“ eine Aufstockung auf zwei Vollgeschosse als zulässig festgesetzt. Zum Angebot alternativer Standortmöglichkeiten für eine Betriebswohnung und für bei einer Erweiterung notwendiger zusätzlicher Sanitärräume, werden die Baugrenzen im „SO B“ großzügig angelegt und im „SO C“ ein Baufenster ergänzt. Die Firsthöhen werden dementsprechend angepasst und die bebaubare Grundfläche entsprechend der Erfordernisse erhöht.

Die Kompensationsmaßnahmen werden an die Planungen angepasst.

Die Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog sieht die Grundzüge der Planung als nicht berührt an.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Durch die Planung ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung und von Europäischen Vogelschutzgebieten. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter besteht nicht. Ebenso wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, begründet. Aufgrund der Zulässigkeiten des Sondergebiets bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Es wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB hat bereits stattgefunden. Es wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche



Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4c BauGB wird nicht angewendet.

Um die Planung möglichst übersichtlich zu halten, werden alle Festsetzungen des Ursprungsplans in die 1. Änderung übernommen und entsprechend angepasst.

2 Städtebauliche Ausgangssituation

2.1 Umgebung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Rand der Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog. Es wird im Nordwesten durch den Außendeich zur Nordsee, ein Landesschutzdeich, begrenzt. Im Osten schließt sich eine Ackerfläche an. Der Bereich westlich des Plangebiets ist durch eine straßenbegleitende Wohnbebauung mit Einzelhäusern auf dem Mitteldeich „Oben / Hamburger Deich“ zwischen dem Elisabeth-Sophien-Koog und dem Osterkoog gekennzeichnet. Im Süden befindet sich die Gemeindestraße „Elisabeth-Sophien-Koog“.

2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes

Das Sondergebiet „Campingplatz“ wird als Campingplatz für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte genutzt.

Der südliche Bereich stellt die Eingangssituation des Campingplatzes mit Ein- und Ausfahrt, Rezeption, Campingplatzverwaltung, einem Wohngebäude für den Betreiber, einem Kiosk, einem Sanitärbereich sowie einer Schank- und Speisewirtschaft dar. Der übrige unbebaute Bereich beherbergt Stellplätze für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte.

Der Campingplatz ist großzügig eingegrünt. Die Flächen für Stellplätze werden zum Teil mit Hecken und Sträuchern parzelliert.

2.3 Erschließung

Die Erschließung des Campingplatzes für den Autoverkehr erfolgt über die im Süden gelegene Gemeindestraße „Elisabeth-Sophien-Koog“. Fußläufig verfügt der Campingplatz über einen direkten Übergang zum Deichweg.

2.4 Grünflächen, Natur und Landschaft

Das Plangebiet wird aktuell bereits als Campingplatz genutzt. Das Gesamtgelände des Campingplatzes ist durch Gehölzpflanzungen gut eingegrünt. Die Stellplatzbereiche zeichnen sich durch gestörte Rasenvegetation und offene Bodenbereiche aus.

Seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.



3 Inhalte des Planes

3.1 Städtebauliches Entwurfskonzept

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 verfolgt die Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog das Ziel, den Gästen des Campingplatzes eine attraktive, zeitgemäße, moderne und damit gern angefahrne Destination zu bieten.

Eine Erhöhung der Stellplatzzahlen ist nicht geplant, zumal die zulässige Erweiterung, die mit der ursprünglichen Planung des Bebauungsplans festgesetzt wurde, bisher nicht umgesetzt worden ist.

So soll mit der aktuellen Planung die Errichtung einer für eine Familie angemessen großen Betriebswohnung zulässig sein. Die Gemeinde möchte dem Betriebsinhaber einen großen Spielraum bzgl. der Lage der Betriebswohnung bieten. Im Bereich „SO A“ wird daher eine Aufstockung auf zwei Vollgeschosse als zulässig festgesetzt. Zum Angebot alternativer Standortmöglichkeiten für eine Betriebswohnung und für bei einer Erweiterung notwendiger zusätzlicher Sanitärräume, werden die Baugrenzen im „SO B“ großzügig angelegt und im „SO C“ ein Baufenster ergänzt. Die Firsthöhen werden dementsprechend angepasst bzw. festgesetzt.

Das seinerzeit mit einer Größe von 50 m² als Betriebsleiterwohnung geplante Gebäude nördlich des Einfahrtbereichs soll zu einem Aufenthaltsgebäude umgestaltet werden, um den Gästen auch bei schlechter Witterung eine attraktive, witterungsunabhängige Aufenthaltsmöglichkeit zu geben.

Mit der Änderung der Kompensationsmaßnahme und Aufgliederung dieser in zwei voneinander unabhängig realisierbarer Maßnahmen, möchte die Gemeinde dem Betriebsinhaber die Möglichkeit geben, die geplanten Vorhaben zeitlich gestaffelt zu realisieren. So kann die Kompensationsmaßnahme 2 genutzt werden, die Vorhaben, die in dem heutigen Campingplatzbereich geplant sind, auszugleichen. Die Erweiterung des Campingplatzes nach Osten wird erst längerfristig realisiert werden.

3.2 Flächenbilanz

Die Flächen wurden grafisch ermittelt. Es ergibt sich für den Geltungsbereich folgende Bilanz:

BauGB	Flächenart	Fläche
	Gesamtfläche	26.636,3 m²
§ 9 (1) Nr. 1	Sondergebiet SO A	1.571,7 m ²
§ 9 (1) Nr. 1	Sondergebiet SO B	16.254,3 m ²
§ 9 (1) Nr. 1	Sondergebiet SO C	3.937,3 m ²
§ 9 (1) Nr. 11	Straßenverkehrsflächen	589,9 m ²



§ 9 (1) Nr. 11	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Parkplatz	856,0 m ²
§ 9 (1) Nr. 16	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	1.188,1 m ²
§ 9 (1) Nr. 20	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	2.239,0 m ²

3.3 Bauflächen

3.3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Sondergebiet Camping dient Zwecken der Erholung und der Errichtung von Standplätzen auf Camping-, Zelt-, und Wohnmobilplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind, und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung dieses Gebiets sowie Anlagen für sportliche und sonstige Freizeitwecke, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.

Sondergebiete „SO A“, „SO B“ und „SO C“

In den Sondergebieten „SO A“, „SO B“ und „SO C“ sind zulässig:

- Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, andere bewegliche Unterkünfte und Campinghäuser gem. Landesverordnung über Camping und Wochenendplätze,
- Standplätze für Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte und Aufstellplätze für Campinghäuser mit ihren Stellplätzen,
- Sanitärräume für die Campingplatznutzer,
- innerhalb des gesamten Sondergebiets („SO A“, „SO B“ und „SO C“) insgesamt eine Wohnung für Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen / Betriebsinhaber oder -leiter,
- Stellplätze, betriebsbezogene überdachte Stellplätze (Carports) und betriebsbezogene Garagen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Zuwegungen für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf,
- für den Betrieb des Campingplatzes notwendige Lager- und Nebenräume,
- Grillplätze,
- Spielplätze,
- Werbeanlagen.

Sondergebiet „SO A“

Da das Sondergebiet „SO A“ den Empfangsbereich des Campingplatzes darstellt, sind hier die folgenden Nutzungen zusätzlich zulässig:



- ein Betriebsgebäude für die Campingplatzverwaltung mit Rezeption, einem Kiosk zur Deckung des täglichen Bedarfs des Campingplatzes und einer Schank- und Speisewirtschaft, vorrangig zur Versorgung des Campingplatzes, einschließlich aller erforderlichen Nebenräume.

Sondergebiet „SO B“

Um die Attraktivität des Campingplatzes auch bei schlechter Witterung zu erhalten, ist im Sondergebiet „SO B“ zusätzlich ein Aufenthaltsgebäude mit einer Grundfläche von bis zu 50 m² zulässig.

3.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Sondergebiet „SO A“

Um dem Campingplatz auch zukünftig die Möglichkeit zu geben, den Campingplatzstandards zu entsprechen, müssen im Bereich des Betriebsgebäudes verschiedene Modernisierungen erfolgen. Zur Umsetzung dieses Ziels und um alle Hauptnutzungen mit dieser Festsetzung zu erfassen, muss die bebaubare Grundfläche auf 500 m² angehoben werden. Aufgrund seiner Funktion als Empfangs- und Einfahrtbereich des Campingplatzes ist es erforderlich, diese Fläche dem jetzigen Zustand entsprechend zu versiegeln. Es wird daher festgesetzt, dass die zulässige Grundfläche durch die Campingplatzzufahrt, die Grundfläche von Stellplätzen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO und Zuwegungen bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 überschritten werden darf.

Sondergebiete „SO B“ und „SO C“

Im „SO B“ ist eine bebaubare Grundfläche von 250 m² und im „SO C“ von 150 m² zulässig. Vor allem auch vor dem Hintergrund der geplanten Erweiterung möchte die Gemeinde dem Campingplatzbetreiber die Möglichkeit geben, zusätzliche Sanitärräume für die Gäste anzulegen. Des Weiteren soll die Errichtung einer den heutigen Anforderungen an Wohnen entsprechend große Betriebswohnung möglich sein.

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten bis zu 50 % überschritten werden.

Im kompletten Sondergebiet („SO A“, „SO B“ und „SO C“) bemessen sich die festgesetzten Gebäudehöhen (Firsthöhen FH) an der mittleren vorhandenen Geländeoberfläche.

So wird festgesetzt, dass im „SO A“ aufgrund seiner besonderen Funktion und zur Unterbringung aller dafür erforderlichen Nutzungen zwei Vollgeschosse und eine Firsthöhe von 8,50 m zulässig sind. Die Lage am Fuß des Schlafdeiches nimmt dem zweigeschossigen Gebäudekomplex einen Teil seiner Dominanz. Er wird sich vielmehr an den Deich angliedern.

In den Sondergebieten „SO B“ und „SO C“ sind Gebäude mit einem Vollgeschoss und einer Firsthöhe von maximal 6,00 m zulässig. Im Sondergebiet „SO B“ darf die zulässige Höhe des Aufenthaltsgebäudes maximal 4,50 m betragen.



3.3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude werden mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser errichtet. Die Länge der einzelnen Gebäude darf höchstens 50 m betragen.

In die Sondergebiete „SO A“ und „SO B“ wird ein großzügiges Baufenster gelegt, um hinsichtlich der Lage der Gebäude, die derzeit noch nicht feststeht, einen großen Spielraum zu erhalten. Nordwestlich führt die Baugrenze bis an den Bauverbotsstreifen des Deiches heran.

3.4 Verkehrserschließung

Eine Änderung der Verkehrserschließung ist aufgrund der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 nicht erforderlich.

3.5 Technische Ver- und Entsorgung

3.5.1 Wasser, Schmutzwasser und Regenentwässerung

Die Wasserversorgung erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz des Wasserverband Treene.

Die Behandlung des durch den Betrieb des Campingplatzes anfallenden Schmutzwassers erfolgt in einer eigenen Kläranlage auf dem Platzgelände. Im Zuge der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans wurde aufgrund einer Messung festgestellt, dass die Kapazität der seinerzeit durch die Erweiterung neu vorgesehenen Stellplätze ausreicht. Das behandelte Wasser wird in den Graben südlich des Campingplatzes eingeleitet und von dort in den Vorfluter abgeführt.

Das anfallende Regenwasser versickert auf dem größtenteils unversiegelten Gelände oder wird in die vorhandenen Entwässerungsgräben eingeleitet.

Seitens des Sielverband Elisabeth-Sophienkoog wird gefordert, keine baulichen Anlagen innerhalb 5 m vom Sielverbandsgraben (Deich-Zuggraben) zu errichten.

3.5.2 Elektroenergieversorgung

Die Elektroenergieversorgung muss für die Sondergebiete „SO B“ und „SO C“ neu hergestellt werden. Es soll an die vorhandene Leitungsführung des „SO A“ angeschlossen werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich in verschiedenen Bereichen Versorgungsleitungen und Anlagen der Schleswig-Holstein Netz (z. B. 0,4 kV-Kabel).

3.5.3 Löschwasser

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung (Grundversorgung) liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog.

Unter Einhaltung der DVGW Richtlinien (Blatt W 405) erfolgt die Löschwasserversorgung in enger Abstimmung mit dem Kreis Nordfriesland und der örtlichen Feuerwehr.

Der Wasserverband Treene kann und will jederzeit ausreichende Wassermengen und ausreichenden Druck nicht verbindlich gewährleisten.



3.5.4 Telekommunikation

Es soll an das vorhandene Telekommunikationsnetz der Gemeinde Elisabeth-Sophien-Koog angeschlossen werden.

Es besteht seitens der Telekom keine Verpflichtung Campingplätze, Ferien- und Wochenendhäuser, Wohnmobilplätze und dergleichen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Ggf. ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom ist mind. 6 Monate vor Baubeginn erforderlich.

Sofern Häuser, die für Dauerwohnen vorgesehen sind, an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit dem Bauherrensenservice der Telekom in Verbindung setzen.

3.5.5 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt über die Müllverwertungsanlage Ahrenshöft.

3.6 Immissionsschutz

Maßnahmen des Immissionsschutzes sind nicht erforderlich.

3.7 Grünplanung, Natur und Landschaft

Die vorhandenen Knicks des Plangebiets bleiben erhalten und werden gemäß der aktuell gültigen Knickschutzverordnung gepflegt.

Die vorhandenen Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind soweit wie möglich zu erhalten und zu schützen. Verluste oder entstandene Lücken sind durch standortgerechte heimische Arten zu ersetzen.

Für die interne Erschließung des Campingplatzes, Standplätze, Aufstellplätze und Stellplätze sind nur wasserdurchlässige Beläge (wassergebundene Wegedecke, weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotter, Schotterrasen oder Rasen) zulässig soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung erforderlich ist.

3.8 Hinweise

3.8.1 Bodendenkmalpflege

Der überplante Bereich befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d. h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Es wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den



Besitzer des Grundstücks oder Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zu der Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3.8.2 Küsten- und Hochwasserschutz

Die Errichtung baulicher Anlagen und Verkehrsanlagen innerhalb des 10 m breiten Schutzstreifens in den Sondergebieten SO A und SO B bedarf einer küstenschutzrechtlichen Genehmigung nach § 70 Abs. 3 LWG (Landeswassergesetz). Aufgrund des Benutzungsverbots nach § 70 Abs. 1 Nr. 6 LWG ist das Anpflanzen von Gehölzen im Schutzstreifen des Deiches unzulässig.

Das überplante Gebiet befindet sich zum Teil in einem Abstand von weniger als 50 m zum Fußpunkt der Innenböschung des Landesschutzdeiches (Sondergebiet „SO B“ und „SO C“).

Diese Bereiche unterliegen einem Bauverbot nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 LWG (Bauverbotsstreifen). Die Bauverbotsregelungen nach § 82 Abs. 1 LWG gelten auch für bauliche Anlagen, die nach baurechtlichen Bestimmungen verfahrensfrei sind oder genehmigungsfrei bleiben. Die Beurteilung, ob eine bauliche Anlage von der genannten Regelung erfasst wird, obliegt der unteren Küstenschutzbehörde.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, das grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Landesschutzdeichen nicht gegeben. Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Die Gemeinde kann der Empfehlung des LKN, die Kompensationsfläche K2 aus dem Bauverbotsstreifen zu entfernen, nicht nachkommen. Ein Verschieben dieser Fläche Richtung Südsüdost würde bedeuten, dass sie in dem hoch frequentierten Campingplatzbereich liegen würde und damit der Campingplatznutzung voll ausgesetzt wäre. Eine Störung der Kompensationsmaßnahme aber auch des reibungslosen Ablaufs der Campingplatznutzung wäre nicht zu vermeiden. Zudem wäre es erforderlich, die Fläche den Anforderungen durch Publikumsverkehr (regelmäßiges Mähen, Steuerung des Insektenaufkommens) entsprechend zu pflegen. Dieses entspräche jedoch nicht den gesetzlichen Vorgaben für Kompensationsmaßnahmen. Wie bereits eingangs beschrieben, ist das Anpflanzen von Gehölzen innerhalb des 10 m Schutzstreifens unzulässig.

Hinweise:

- Die Bauverbotsregelungen nach § 82 Abs. 1 LWG gelten auch für bauliche Anlagen, die nach baurechtlichen Bestimmungen verfahrensfrei sind oder genehmigungsfrei bleiben. Die Beurteilung, ob eine bauliche Anlage von der genannten Regelung erfasst wird, obliegt der unteren Küstenschutzbehörde.



- Das Bauvorhaben befindet sich in einem Gebiet, das durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit vor Sturmflutereignissen ist nicht gegeben.
- Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutze der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus der Stellungnahme des LKN.SH nicht abgeleitet werden.
- Bei der Errichtung von baulichen Anlagen in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

4 Artenschutzrechtliche Beurteilung des Planvorhabens

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in Umsetzung des Planvorhabens sind die Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL von Relevanz. Es ist zu prüfen, ob durch die Planvorhaben die Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Dieses betrifft:

Das Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) i.V.m. dem Tötungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Das Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands vermieden werden.

Für nach § 15 BNatSchG sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Eingriffe sind nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes Sonderregelungen erlassen worden. Für Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach der VRL liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot und bei unvermeidbaren Eingriffen gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

4.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Insel Nordstrand und hat eine Größe von ca. 2,7 ha. Der Campingplatz besteht bereits seit langer Zeit und ist an allen Seiten durch lineare Gehölzstrukturen eingerahmt. Im Süden sind größere Teilflächen versiegelt. Der Großteil des Stellplatzbereiches ist teil- oder unversiegelt. Im Nordwesten grenzt der Landesschutzdeich an, dahinter beginnt das Wattenmeer.

Der bestehende Campingplatz soll Richtung Nordosten um eine Fläche von 0,6 ha vergrößert werden, dazu werden Ackerflächen überbaut. Die vorhandenen Anpflanzungen bleiben erhalten. Im Norden der Erweiterungsfläche wird eine Streuobstwiese angelegt, die neue Außengrenze wird durch die



Anlage eines Grabens und einer zusätzlichen Wallhecke eingegrünt. Gehölze und Gebäude werden im Rahmen der Planung nicht beseitigt. Ein kleiner Grabenabschnitt am Südrand des Plangebietes wird zugeschüttet.

4.2 Vorkommen Anhang IV Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet

Vögel

In den Gehölzanpflanzungen rund um den Campingplatz sind potentielle Brutmöglichkeiten für gehölzbrütende Vogelarten vorhanden. In den Ufer- und Schilfbereichen der Gräben gibt es potentielle Brutmöglichkeiten für Schilfbrüter. Diese Lebensräume sind nur kleinflächig im Plangebiet vorhanden, so dass nur einzelne Brutvogelpaare zumeist häufiger Arten zu erwarten sind. Brutplätze für Wiesenbrüter sind auf der überplanten Ackerfläche aufgrund der Nähe zum vorhandenen Campingplatz nicht zu erwarten.

Potentiell vorkommende Brutvogelarten sind:

Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Amsel	<i>Turdus merula</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>

Regelmäßige, große Rastbestände von Gänsen, Schwänen oder Watvögeln sind aufgrund der Biotopausstattung und der geringen Größe nicht zu erwarten.

Säugetiere

Im Plangebiet werden keine Gebäude oder Gehölze beseitigt, die für heimische Fledermausarten als Quartierstrukturen geeignet sind. Die Gehölzstreifen zusammen mit den umgebenen Flächen sind als potentielles Jagdgebiet für häufige Arten wie Zwerg- und Breitflügelfledermaus oder Großer Abendsegler geeignet. Da nicht in die Gehölzstreifen eingegriffen wird, sind auch hier keine grundlegenden Veränderungen im Jagdgebiet zu erwarten.

Aus arealgeographischen Gründen und aufgrund fehlender Lebensraumeignung der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine weiteren der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Säugetierarten vorkommen.

Amphibien

Aus arealgeographischen Gründen und aufgrund fehlender Lebensraumeignung der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Amphibienarten vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Reptilien

Aus arealgeographischen Gründen und aufgrund fehlender Lebensraumeignung der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie



aufgeführten Reptilienarten vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Fische

Aus arealgeographischen Gründen und aufgrund fehlender Lebensraumeignung der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fischarten vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Weichtiere

Aus arealgeographischen Gründen und aufgrund fehlender Lebensraumeignung der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Weichtiere vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Käfer, Schmetterlinge, Libellen

Aus arealgeographischen Gründen und aufgrund fehlender Lebensraumeignung der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Insektenarten vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Gefäßpflanzen

Aus arealgeographischen Gründen und aufgrund fehlender Lebensraumeignung der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzen vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Konfliktanalyse und Vermeidungsmaßnahmen

Vögel

Die Gehölzstrukturen und Gräben, die potentielle Lebensräume für europäische Brutvogelarten darstellen, werden durch die Planungen nicht berührt und verändert. Es werden neue Lebensräume auf der Erweiterungsfläche entstehen (Streuobstwiese, Graben, Wallhecke). Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen europäischer Brutvogelarten. Insgesamt entstehen so keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Fledermäuse

Fledermäuse nutzen das Gebiet nur als nächtliches Jagdgebiet. Potentielle Quartierstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Gehölzstrukturen als Teil der Nahrungshabitate bleiben erhalten und werden erweitert, so dass es zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Bewertung und Prognose

Insgesamt werden keine europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL sowie Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in ihren Lebensräumen beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen so keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.



5 Biotopschutz

Im Plangebiet kommen keine gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG vor.

6 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Unvermeidbare und nicht minimierbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vergl. § 13 BNatSchG).

6.1 Beschreibung des Eingriffs

Für die mit dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 1 festgesetzte Erweiterung des Campingplatzes nach Osten, die zusätzlichen Versiegelungen im Einfahrtsbereich und die Schließung des Entwässerungsgrabens südöstlich des Campingplatzes wurde seinerzeit bereits die Kompensation berechnet und festgesetzt. Bisher ist die Erweiterung noch nicht erfolgt und wird auch noch nicht unmittelbar umgesetzt werden.

Die in der ursprünglichen Planung zu dem Bebauungsplan Nr. 1 festgesetzten zusätzlichen Versiegelungen im Einfahrtsbereich und die Schließung des Grabens sind jedoch in Planung bzw. zum Teil bereits erfolgt. Um diese Eingriffe auch ohne den Erwerb der geplanten Erweiterungsfläche kurzfristig ausgleichen zu können wird eine Differenzierung in zwei Kompensationsflächen vorgesehen, die zeitlich versetzt, den Erfordernissen entsprechend umgesetzt werden können.

Als neu auszugleichen kommen die Flächen für die zusätzliche Versiegelung im Einfahrtsbereich im „SO A“, die Zuschüttung des Grabens südwestlich des Einfahrtsbereichs sowie die bebaubaren Flächen in den Sondergebieten „SO B“ und „SO C“ hinzu.

Tabelle 1: Berechnung der maximal zulässigen Versiegelung / des Eingriffs

Bezeichnung	Fläche in m ²	Bebaubare Grundfläche in m ²	Zuschlag	Max. Versiegelung in m ²
B-Plan 1:				
Versiegelung für Gebäude		170,00		170,00
Campingplatz-erweiterung	3.427,30			
Grabenverfüllung	150,00			150,00
1. Änderung B-Plan 1:				
SO A				
• Versiegelung für Gebäude ¹		150,00		150,00
• Überschreitung für Erschließung		623,30		623,30
SO B				
• Versiegelung für Gebäude ²		200,00	0,5	300,00

SO C				
• Versiegelung für Gebäude		150,00	0,5	225,00
• Campingplatz-erweiterung	285,00			
Grabenverfüllung	52,00			52,00
Summe gesamt	3.712,30			1.670,30

1 500 m² abzgl. der ursprünglich festgesetzten bebaubaren Grundfläche von 350 m²

2 250 m² abzgl. der bereits vorhandenen Bebauung von 50 m²

6.2 Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden und auszugleichen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu minimieren und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich einer Beeinträchtigung ist gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Tabelle 2: Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs

Schutzgut	Eingriff	Vermeidung / Minimierung
Arten- und Lebensgemeinschaften	Grabenverfüllung	Die Grabenverfüllung hat außerhalb der Brut- und Setzzeiten zu erfolgen.

6.3 Bilanzierung

Im Plangebiet kommen Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz vor, in die eingegriffen wird. Es kommt zu Versiegelungen des Bodens und somit zu einem Verlust an Lebensräumen und Bodenfunktionen. Das Landschaftsbild wird durch die vorhandene und geplante Eingrünung durch Gehölze nicht beeinträchtigt. Eingriffe in Lebensräume wertvoller Bedeutung werden nicht vorgenommen.

Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion. Für die Bodenversiegelung kann bei der vorliegenden Planung keine gleichgroße Entsiegelung erfolgen. Gemäß Punkt 3.1 b) der Anlage zu den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1:0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge und mindestens im Verhältnis 1:0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und zu einem naturbetonten Biototyp entwickelt werden.

Tabelle 3: Bilanzierung des Eingriffs durch den ursprünglichen B-Plan Nr. 1

Eingriff in Schutzgut	Fläche in m ²	Faktor Ausgleich	Kompensations-erfordernis m ²
Boden/Fläche			
Sondergebiet Campingplatz			
Versiegelung für Gebäude	170,00	0,5	85,00 ¹



Erweiterungsfläche	3.427,30	0,3	1.028,19
Grabenverfüllung			
Graben östlich des Einfahrtbereichs	150,00	2	300,00
Gesamtkompensationserfordernis B-Plan Nr. 1			
Boden/Fläche	3.747,30		1.413,19

1 Übernahme aus B-Plan Nr. 1.

Tabelle 4: Bilanzierung des Eingriffs durch die 1. Änderung des B-Plans 1

Eingriff in Schutzgut	Fläche in m ²	Faktor Ausgleich	Kompensationserfordernis m ²
Boden/Fläche			
Sondergebiet Campingplatz (SO A)			
Versiegelung für Gebäude	150,00	0,3 ¹	45,00
Versiegelung für Erschließung	623,30	0,3	187,00
Sondergebiet Campingplatz (SO B)			
Versiegelung für Gebäude	300,00	0,5	150,00
Sondergebiet Campingplatz (SO C)			
Versiegelung für Gebäude	225,00	0,5	112,50
Erweiterungsfläche	285,00	0,3	85,50
Grabenverfüllung			
Graben vor Rezeption	52,00	2	104,00
Gesamtkompensationserfordernis 1. Änderung B-Plan Nr. 1			
Boden/Fläche	1.635,30		684,00

1 Die Fläche ist bereits teilversiegelt.

Für das Schutzgut Boden entsteht daher insgesamt für einen Eingriff auf insgesamt 5.382,6 m² ein Kompensationserfordernis 2.097,19 m² bzw. Punkten.

Für die mit dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 1 festgesetzte Erweiterung des Campingplatzes nach Osten, die zusätzlichen Versiegelungen im Einfahrtbereich und die Schließung des Entwässerungsgrabens südöstlich des Campingplatzes wurde seinerzeit bereits die Kompensation berechnet und festgesetzt. Bisher ist die Erweiterung noch nicht erfolgt und wird auch noch nicht unmittelbar umgesetzt werden.

Die in der ursprünglichen Planung zu dem Bebauungsplan Nr. 1 festgesetzten zusätzlichen Versiegelungen im Einfahrtbereich und die Schließung des Grabens sind jedoch in Planung bzw. zum Teil bereits erfolgt.

Um diese Eingriffe und die mit der Änderung des Bebauungsplans neu hinzukommende zusätzliche Versiegelung im Einfahrtbereich im „SO A“, die Zuschüttung des Grabens südwestlich des Einfahrtbereichs sowie die bebaubaren Flächen in den Sondergebiet „SO B“ auch ohne den Erwerb der geplante Erweiterungsfläche kurzfristig ausgleichen zu können, wird eine Differenzierung in zwei Kompensationsflächen vorgesehen, die zeitlich versetzt, den Erfordernissen entsprechend umgesetzt werden können.



6.4 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

Zur Kompensation der Eingriffe in die Sondergebiete SO A und SO B (Kompensationserfordernis von 871 m²) und SO C (Kompensationserfordernis von 1.226,19 m²) werden die folgenden Kompensationsmaßnahmen den Erfordernissen entsprechend zeitlich versetzt durchgeführt:

Kompensationsmaßnahme K1: Wallhecke und Graben - zur Kompensation der Eingriffe in das Sondergebiet SO C

Wallhecke / Knick:

An der Ostseite des Sondergebietes SO C wird ein Wall mit Bepflanzung einheimischer Gehölze von rund 166 m Länge angelegt. Der Wall hat eine Sohlenbreite von 3 m, eine Höhe von max. 1,20 m und eine Kronenbreite von 1,20 m - 1,50 m. Der Knickwall ist zweireihig in einem Reihen- und Pflanzabstand von 1,00 m mit heimischen, standortgerechten Arten zu bepflanzen. Aus der nachfolgenden Liste ist eine Anzahl von mindestens 5 Arten zu wählen. Die Pflanzgrößen sind mit mindestens 2x verschulten Junggehölzen 0,60 m bis 1,20 m Höhe vorzusehen. Der Baum- und Strauchanteil muss ein Verhältnis von 30% zu 70% aufweisen.

Baumarten für Marschlandschaften: Esche, Silberweide, Schwarzerle, Graupappel

Straucharten für Marschlandschaften: Grauweide, Ohrchenweide, Lorbeerweide, Weißdorn, Feldahorn, Faulbaum, Hundsrose, Vogelbeere (Eberesche)

Zum geplanten Graben sind 2 m Abstand einzuhalten. Auf der westlichen Seite des Knicks ist in Schutzstreifen von 1 m zum Knickfuß einzuhalten. Für den Erhalt und die Pflege des Knicks gelten die Bestimmungen des Erlasses "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20. Januar 2017. Für die Errichtung des Walls ist ein Antrag auf Aufschüttung zu stellen.

Graben:

Für den Maßstab des Grabens wird ein Böschungsneigungsverhältnis von mindestens 1:3 vorgeschrieben. Der Abstand zum Knick muss mindestens 2 m betragen. Für die Aushebung des Grabens ist ein Antrag auf Genehmigung zu stellen.

Kompensationsmaßnahme K2: Streuobstwiese - zur Kompensation der Eingriffe in die Sondergebiete SO A und SO B

Auf einer Fläche von 902,7 m² wird eine Streuobstwiese angelegt. Die Streuobstwiese ist mit verschiedenen, regionaltypischen Lokalobstsorten und -arten anzulegen. Es sind mindestens 9 Obstbäume der Qualität Hochstamm (Stammhöhe 1,60 m - 1,80 m) zu wählen. Die Bepflanzung ist mit einem Pflanzabstand von 10 m x 10 m vorzunehmen.

Die Anpflanzungen sind bis zum endgültigen Anwachsen zu pflegen und bis zum Erreichen der Kultursicherheit durch Einzelbaumschutz oder forstliche Kulturzäunung gegen Wildverbiss zu schützen. Die Gehölzpflanzung ist aufzuziehen und dauerhaft zu erhalten. Ggf. entstehende Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen.



Die Fläche ist extensiv als Dauergrünland zu nutzen. Bei Beweidung sind die Obstbäume gegen Verbiss und Vertritt zu schützen. Die Fläche kann einmal im Jahr nach dem 15.07. gemäht werden, das Mähgut ist abzufahren. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Geeignete Sorten hierfür sind z.B.:

- Apfelsorten: Altländer Pfannkuchenapfel, Holländischer Prinz, Jakob Lebel, Martini
- Birnensorten: Conference, Köstliche aus Charneau, Speckbirne
- Kirschsorten: Große Prinzessinkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche
- Pflaumensorten: C Anna Späth, Hauszwetsche.

7 Kosten der Planrealisierung

Maßnahmen der Bodenneuordnung sowie private Erschließungs-, Ver- und Entsorgungsmaßnahmen sind erforderlich.

Die Kosten des Verfahrens werden vom Vorhabenträger übernommen.



Elisabeth-Sophien-Koog, den 13. JULI 2020

M. Clausen

(Bürgermeisterin)